

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 4

Rubrik: Zuschriften : im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuschriften im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Ueber den genannten Bundesratsbeschluss haben wir unsere Leser bereits Ende Juli 1961, d h. in der Nummer 9/61 weitgehend orientiert. Seither wurde die ländliche Bevölkerung an zahlreichen, meistens durch unsere Sektionen einberufenen Versammlungen über Einzelheiten orientiert.

Die meisten unserer Leser wissen, dass die strengerer Vorschriften im Strassenverkehr bedingt sind durch die ungeheure Zunahme des Motorfahrzeugbestandes und die dadurch bedingte starke Zunahme des Strassenverkehrs. Während der Sommermonate wird dieser Verkehr noch durch die Motorfahrzeuge der ausländischen Touristen vervielfacht. Die erwähnten strengerer Vorschriften gelten für alle Strassenbenutzer, vom Fussgänger bis zum Lastwagen- oder Gesellschaftswagen-Führer. Auch die landwirtschaftliche Bevölkerung muss sich diesen Vorschriften unterziehen. Tut sie es nicht, so wird vielfach gerade sie es sein, die es am meisten zu spüren bekommt (Tod, schwere Verletzungen, körperliche Verstümmelungen durch Unfall, usw.). Wir sind uns bewusst, dass einige Massnahmen besonders für die Landwirtschaft einschneidend sind. Dies bezeugen Zuschriften wie:

«Die den Traktorbesitzern durch den Bundesratsbeschluss auferlegten finanziellen Lasten werden mit gemischten Gefühlen entgegengenommen. Unter anderem ist nicht verständlich, dass die Einachstraktoren, die bisher in der sogenannten Hektarenversicherung gegen eine kleine Mehrprämie mitversichert waren, nun separat versichert werden und dafür neben der Verkehrsgebühr noch Fr. 20.— im Minimum auslegen müssen. Der Bundesrat hat den H.H. Nationalräten eine Besoldungsaufbesserung von 80% zugestanden, den Bauern aber gönnt er kaum 4%. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte werden einerseits durch die Behörden so tief gehalten und anderseits werden an den Landwirt auf verschiedenen Gebieten auch behördlicherseits derart hohe Ansprüche gestellt, dass der Bauer langsam dem Ruin entgegengesetzt.»

Was die Bemerkung über höhere Versicherungsprämien anbelangt, ist zu sagen, dass es sich um eine andere Versicherungsart handelt (Kausalhaftung statt Verschuldenshaftung) und die gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Schadensummen höher sind als früher bei der Hektarenversicherung. Das kann auch im Interesse der Landwirte liegen.

Wir können weder das Rad der Zeit noch dasjenige der Entwicklung zurückdrehen. Es bleibt daher nichts anderes, als, im Interesse der eigenen Sicherheit, die Verkehrsvorschriften strikte zu befolgen. Was für den Grossvater, ja häufig noch für den Vater, eine selbstverständliche Handlungsweise oder geistige Einstellung war, geht heute nun einmal nicht mehr. Wir müssen dies auch auf anderen Gebieten mitansehen. Schliesslich würde mancher, wenn er wochen-, ja monatelang im Spital liegen muss, nachträglich gerne einige Franken mehr auslegen, um auf seinem Betrieb wieder mitarbeiten und nach dem Rechten sehen zu können. Diese Einsicht kommt vielfach spät, reichlich spät, für einige sogar zu spät.

Die Redaktion